

**FAKULTÄT FÜR HUMANWISSENSCHAFTEN UND
THEOLOGIE (FK 14)**
INSTITUT FÜR KATHOLISCHE THEOLOGIE



Satzung der
Fachschaft Katholische Theologie

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Die Fachschaft Katholische Theologie	3
§1 Mitglieder	3
§2 Aufgaben.....	3
§3 Organe der Fachschaft	3
Abschnitt II: Organe der Fachschaft	4
Teil A: Fachschaftsrat	4
§4 Mitglieder	4
§5 Aufgaben.....	4
§6 Verantwortlichkeit	4
§7 Beschlussfähigkeit.....	4
§8 Wahl	4
§9 Amtszeit.....	5
§10 Ausscheiden von Mitgliedern	5
§11 Abwahl und Rücktritt.....	5
§12 Fachschaftsvorstand	6
§13 Finanzen.....	6
§14 Fachschaftsratssitzung	7
§15 Beschlussfähigkeit	7
Teil B: Die Fachschaftsvollversammlung	8
§16 Mitglieder	8
§17 Aufgaben.....	8
§18 Rahmenbedingungen der Sitzungen	8
§19 Einberufung	8
§20 Versammlungsleiter und Tagesordnung.....	9
§21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	9
§22 Studentische Arbeitsgruppen	9
§23 Protokoll	9
Abschnitt III: Geschäftsordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§24 Geschäftsordnung	10
§25 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen.....	10
§26 Erstmalige FSR-Wahl	10
§27 Inkrafttreten	10
§28 Änderung, Außerkrafttreten	11
§29 Salvatorische Klausel	11

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt,
nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Abschnitt I: Die Fachschaft Katholische Theologie

§1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Katholische Theologie (FS Katholische Theologie) sind die ordentlich immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund), die sich für die Mitgliedschaft in der FS Katholische Theologie entschieden haben.

§2 Aufgaben

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des §2 Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen,
5. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln,
6. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Dortmund zu fördern.

(2) Die Fachschaft Katholische Theologie legt einen besonderen Schwerpunkt auf christliche Wertvorstellungen, besonders auf die der römisch-katholischen Kirche, und fördert das christliche Bewusstsein unter den Studierenden.

(3) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird. §2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft gilt entsprechend.

§3 Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der FS Katholische Theologie sind:

1. der Fachschaftsrat (FsR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(2) Die Mitglieder der Organe nach (1) vertreten die Interessen der FS Katholische Theologie (nach Art. 2) in den Gremien der Universität, des Fachbereichs und der verfassten Studierendenschaft.

Abschnitt II: Organe der Fachschaft

Teil A: Fachschaftsrat

§4 Mitglieder

Mitglieder des FsR sind der Fachschaftsvorsitzende, der Finanzreferent und die jeweiligen Stellvertreter. Zudem ist Mitglied im FsR, wer nach §8 (1-4) von der FVV in den FsR gewählt oder wer nach §14 (5) als Mitglied benannt wird. Die Mitglieder des FsR müssen der Fachschaft angehören. Alle Mitglieder des FsR sind stimmberechtigt. Die Ämter des Fachschaftsvorsitzenden, des Finanzreferenten und ihrer jeweiligen Stellvertreter müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

§5 Aufgaben

- (1) Der FsR nimmt die Aufgaben der FS Katholische Theologie wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertretern der Fakultätsgremien, sowie mit den Organen der Studierendenschaft und anderen Institutionen, wie der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG), zusammenarbeiten.
- (2) Der FsR führt die bindenden Beschlüsse der FVV aus.
- (3) Der FsR koordiniert seine Arbeit mit der anderer FsR in der FsRK.
- (4) Der FsR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.

§6 Verantwortlichkeit

- (1) Jedes Mitglied des FsR ist zur Teilnahme an der FVV verpflichtet. In besonderen Fällen ist es möglich sich bis eine Woche vor dem Termin der FVV abzumelden. Bei Krankheit reicht eine Absage bis spätestens zu Beginn der FVV.
- (2) Der FsR ist für die FVV verantwortlich; er ist an die Beschlüsse der FVV und die Bestimmungen der Satzung der Fachschaft gebunden.
- (3) Jedes gewählte Mitglied ist dazu angehalten, seine Posten zuverlässig und nach Kräften auszuüben. Sollte ein Ratsmitglied seine Posten nicht oder nur teilweise ausüben können, so ist der Vorstand darüber zu informieren und eine Springkraft als temporärer Ersatz in diese Aufgaben einzuführen.

§7 Beschlussfähigkeit

Der FsR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§8 Wahl

- (1) Die Mitglieder des FsR werden von der FVV gewählt.
- (2) Über die Kandidaten wird durch Blockwahl abgestimmt, es sei denn, dass mindestens eine stimmberechtigte Person über jeden Kandidaten einzeln abstimmen möchte.
- (3) Zum FsR-Mitglied kann jedes Mitglied der FS Katholische Theologie gewählt werden. Jeder Kandidat muss auf der Wahl der FVV anwesend sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kandidat seine Bereitschaft zur Wahl in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des FsR hinterlegen und kann dann in Abwesenheit gewählt werden.

- (4) Als gewählt gelten alle Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und die Wahl annehmen.
- (5) Der FsR kann beschließen, eine Neuwahl durchzuführen, wenn ihm dies notwendig erscheint.
- (6) FsR-Mitglieder, deren Amtszeit endet, sind verpflichtet, neue Mitglieder des FsR in ihre Geschäfte einzuführen.
- (7) Die Mitglieder des FsR gehören dem FsR für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt höchstens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (8) Scheidet der Fachschaftsvorsitzende, der Finanzreferent oder einer ihrer Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem FsR aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (9) Erfolgt die Wahl des Funktionsträgers nach der Fachschaftssatzung durch den FsR und dem FsR gehören durch das Ausscheiden des Funktionsträgers weniger als vier Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des FsR durch die FVV zu wählen, oder ein Mitglied durch den FsR zu benennen (gemäß §14 (5)).
- (10) Es können maximal 20 Mitglieder in den FsR gewählt werden.

§9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des neuen FsR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FsR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.
- (2) Die Amtszeit des alten FsR endet am vorangehenden Tag.

§10 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt
2. Abwahl
3. Ausscheiden aus der Fachschaft
4. Annahme der Wahl in einen anderen FsR aus dem FsR aus.

Für die Weiterführung des Amtes bei Rücktritt gilt §44 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft mit der Maßgabe, dass eine Weiterführung nur bis zu einem Ausscheiden aus der Fachschaft möglich ist.

§11 Abwahl und Rücktritt

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen einen oder mehrere gewählte Mitglieder des FsR aussprechen. Der FsR ist verpflichtet, daraufhin eine FVV mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FsR bezeichnen und von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft unterschrieben sein. Es gelten §44 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft und §14 Abs. 6.
- (2) Jedes FsR-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Dies ist dem Vorsitzenden anzuzeigen. Diese Anzeige bedarf der Text-Form. Hiervon bleiben §11(2) und §12(2) unberührt.
- (3) Wenn ein Mitglied seiner Position und seinen Aufgaben, auch nach einer Ermahnung (auf einer FsRS oder schriftlich) nicht gerecht wird, kann der FsR das Mitglied abwählen und seine Position neu besetzen.
- (4) Bei Abwahl endet die Amtszeit unverzüglich nach Bekanntgabe durch den FsR oder den FsRV. Bei Rücktritt endet die Amtszeit unverzüglich nach Information des FsRV. In

beiden Fällen bleibt die Verpflichtung nach §8(6) bestehen.

(5) Scheidet der Fachschaftsvorsitzende oder der Finanzreferent aus seinem Amt aus, ohne dieses nach §44 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft weiterzuführen, so wird das Amt bis zu einer Nachwahl von dem jeweiligen Stellvertreter oder der Person, die das Amt der Stellvertreterin nach §44 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft weiterführt, wahrgenommen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FsR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der AStA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Der Beauftragte nach Satz 4 darf nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und hat bei Beschlüssen des FsR nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

§12 Fachschaftsvorstand

(1) Mindestens zwei Amtsträger für den Posten FsRV werden von der FVV bestimmt, bei Rücktritt eines FsRV-Mitgliedes kann auch der FsR den Posten aus seiner Mitte neu vergeben, ansonsten hat eine FVV den Posten innerhalb eines Monats neu zu vergeben.

(2) Der Fachschaftsvorsitzende vertritt die FS Katholische Theologie und den FsR. Er hat, soweit es ihm bekannt ist, rechtswidrige Beschlüsse zu bemängeln und hat in diesen Fällen in allen Entscheidungen ein Vetorecht. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er die FsRK zu informieren.

(3) Der Rücktritt des Fachschaftsvorsitzenden ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

(4) Der FsRV besteht nur mit genehmigter Ausnahme der FVV aus mehr als zwei Mitgliedern.

(5) Der FsRV kann, wenn ein Beschluss in einem TOP einer FsR-Sitzung zwei Mal, oder bei Dringlichkeit, nicht beschlussfähig ist oder war, diesen Beschluss auch durch eine Onlineabstimmung des FsR legitimieren.

(5.a) Der FsRV kann einen Beschluss nach §11(4) nur legitimieren, wenn dreiviertel des FsR an der Abstimmung teilgenommen haben und diese Abstimmung allen FsR-Mitgliedern zugänglich war.

§13 Finanzen

(1) Der FsR wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung und bestimmt einen Kassenwart mit beliebig vielen Vertretern. Diese können auch von der FVV gewählt werden.

(2) Der Rücktritt des Finanzreferenten ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

(3) Der Finanzreferent verwaltet die Finanzen der FS Katholische Theologie zusammen mit dem Kassenwart, indem Kassenanordnungen gemäß §20 der FsRO verwendet werden.

(4) Der Finanzreferent hat Entscheidungen des FsR zu bemängeln, die die Finanzlage der FS Katholische Theologie gefährden und hat hierzu ein Vetorecht.

(5) Nach Ablauf jeden Monats legen Finanzreferenten und Kassenwart dem FsR den aktuellen Finanzstatus, sowie Aufstellungen über Ein- und Auszahlungen vor.

(6) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Ausscheiden aus dem FsR legt der Finanzreferent der FVV den Finanzbericht zur Entlastung vor.

(7) Der Finanzreferent der letzten Legislaturperiode kann nicht entlastet werden ohne Vorlage eines Finanzberichtes, jedoch kann ein weiterer Finanzreferent in der FVV

bestimmt werden.

(8) Die FVV wählt jährlich mindestens zwei Kassenprüfer, die die Arbeit des Finanzreferenten prüfen. Die FVV kann die Bestimmung der Kassenprüfer auch dem FsRV für die jeweilige Legislaturperiode übertragen.

(9) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des FsR sein. Sie müssen aber auch nicht Mitglied der FS Katholischen Theologie sein.

(10) Mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete Kassen- und Rechnungsprüfung, sowie eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen (gemäß §28 FsRO).

§14 Fachschaftsratssitzung

(1) Die FsR-Sitzung wird von dem FsRV einberufen, hierbei hat der FsRV darauf zu achten, dass mindestens jeweils der FsRV und der Finanzreferent, bzw. einer der Stellvertreter anwesend sein können. Für die Einberufung und Beschlussfassung des FsR gilt § 43 Absätze 1-9 der Satzung der Studierendenschaft. Der Fachschaftsvorsitzende hat die Mitglieder des FsR unverzüglich zu einer FsRS einzuberufen, wenn es ein Mitglied des FsR unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.

(2) Die FsR-Sitzung ist öffentlich, außer der FsR beschließt einen nicht öffentlichen TOP. Nur für diesen ist die FsR-Sitzung nicht öffentlich.

(3) Von jeder FsR-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in das bei Bedarf Einsicht genommen werden kann. Protokolle sind für zwei Jahre aufzubewahren. In diesem Protokoll sind Zeit, Ort, TO, anwesende Mitglieder des FsR und mindestens die Beschlüsse vermerkt. Das Protokoll wird mindestens von dem Protokollanten und einem FsRV-Mitglied unterschrieben.

(4) Jedes FsR-Mitglied ist zur Anwesenheit bei der FsR-Sitzung angehalten. Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, so hat es dies vorher dem FsRV mitzuteilen. Sollte das Mitglied einen Bericht bei der FsR-Sitzung abgeben, so ist dieser dem FsRV vor Beginn der FsR-Sitzung zu übergeben.

(5) Der FsR ist dazu verpflichtet Fragestellungen, die von mindestens fünf Mitgliedern der FS katholische Theologie schriftlich an den FsR herangetragen werden, in der nächsten FsR-Sitzung zu behandeln und hierzu ein Meinungsbild oder einen Beschluss zu fassen.

§15 Beschlussfähigkeit

(1) Der FsR ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber vier Mitglieder, bei der FsR-Sitzung anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der FsR-Sitzung festgestellt.

(3) Der FsR kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Finanzfragen beschließen.

(4) Soweit (3) nicht berührt wird, ist für einen FsR-Beschluss nur eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

(5) Der FsR kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des FsR weitere Personen zu FsR-Mitgliedern benennen, soweit diese nicht bei der letzten FVV bei der Wahl des FsR abgelehnt worden sind. Die so benannten FsR-Mitglieder müssen auf der nächsten FVV durch eine Wahl nach §8 bestätigt werden.

Teil B: Die Fachschaftsvollversammlung

§16 Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der FS Katholische Theologie hat Sitz und Stimme in der FVV.
- (2) Studierende des Lehramts, die Katholische Theologie als ein Fach gewählt haben, allerdings nicht Mitglieder der FS Katholische Theologie sind, sowie alle weiteren Studierenden, die Katholische Theologie als Haupt- oder Nebenfach studieren, sind ebenfalls automatisch stimmberechtigt.

§17 Aufgaben

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die FVV hat endgültiges Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der FS Katholische Theologie.
- (3) Die FVV hat folgende besondere Aufgaben, welche auch von keinem anderen Organ der FS Katholische Theologie innerhalb der Sitzung wahrgenommen werden können.

Die FVV

- beschließt und ändert die Fachschaftssatzung,
- wählt den FsR und wählt Mitglieder des FsR ab,
- entlastet die Finanzreferenten und den Vorstand der FS Katholische Theologie,
- erteilt Weisungen an den FsR und
- entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Fachschaftssatzung.

§18 Rahmenbedingungen der Sitzungen

- (1) Die FVV tagt in der Regel öffentlich.
- (2) Die FVV tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die FVV tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.

§19 Einberufung

- (1) Die FVV wird vom FsR einberufen.
- (2) Die FVV findet
 - (a) auf Beschluss des FsR,
 - (b) auf Verlangen von mindestens 15 Mitgliedern der FS Katholische Theologie unter Angabe einer Abstimmungsfrage,
 - (c) wenn es die Fachschaftssatzung verlangt oder
 - (d) auf Beschluss einer FVV statt.

In den Fällen (b), (c) und (d) gilt: Die Einberufung der FVV muss beim FsR schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss die vorläufige TO der FVV enthalten. Der FsR ist verpflichtet, die FVV zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach der Antragstellung einzuberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen TO, die den Punkt „Verschiedenes“ und – außer in Fällen (b) bis (d) von (2) - den Punkt „Tätigkeitsbereich des FSR“ enthalten muss.
- (4) Die Einberufung ist mindestens eine Woche lang vor dem Termin der FVV öffentlich

unter Angabe der TO auszuhängen.

§20 Versammlungsleiter und Tagesordnung

- (1) Der FsR bestimmt im Vorfeld einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten aus seiner Mitte. Zum Anfang der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nach Art. 9(1) festgestellt und die endgültige TO beschlossen.
- (2) Die FVV kann einen der in den Fällen von §16 enthaltenen Beschlüsse nur treffen, wenn ein entsprechender Punkt in der TO enthalten ist, oder per Dreiviertelmehrheit nachträglich in die TO aufgenommen wird.
- (3) Nicht aus der vorläufigen TO gestrichen werden können: Die TOP einer TO nach §18 (2) in den Fällen (b) - (d) oder der Punkt „Verschiedenes“.

§21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die FVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder der FS Katholische Theologie anwesend sind. Hiervon ausgenommen sind TOP, die bereits auf einer vorangegangenen FVV verhandelt wurden und bei denen aufgrund einer nicht gegebenen Beschlussfähigkeit kein Beschluss gefasst werden konnte. Auf diesen Umstand ist bei der Einberufung der FVV hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Wunsch eines Stimmberechtigten sind sie geheim.

§22 Studentische Arbeitsgruppen

- (1) Die FVV ist berechtigt, den FsR mit der finanziellen Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen (AG) zu beauftragen. Ungeachtet dessen kann der FsR AG unterstützen.
- (2) Die von der FS Katholische Theologie finanziell unterstützten AG sind verpflichtet, dem FsR mindestens einmal im Semester Rechenschaft abzulegen. Hierzu ist eine Sitzung des FsR zu besuchen, oder dem Vorstand ein schriftlicher Bericht abzugeben.

§23 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung der FVV wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält mindestens:

- den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
- den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- die beschlossene TO,
- alle Beschlüsse (auch zu Geschäftsordnungsfragen),
- Wahlergebnisse mit dem vollen Namen der Kandidaten und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde, sowie
- Ergebnisse von Abwahlen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Abschnitt III: Geschäftsordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§24 Geschäftsordnung

Für die FsR-Sitzungen und die Sitzungen der FVV gilt die GO des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Die Frist zur Ladung zur FsR-Sitzung beträgt fünf Tage.
- (b) Öffentliche und nicht-öffentliche Protokolle und Finanzunterlagen werden in den Räumlichkeiten untergebracht, die der FS Katholische Theologie von der Universität zur Verfügung gestellt werden.
- (c) Da nicht davon auszugehen ist, dass Sitzungen des FsR oder der FVV länger als vier Stunden dauern, ist die Angabe eines Termins zur Fortsetzung der Sitzung nicht notwendig.
- (d) Es sind ausschließlich diese Anträge zur GO zulässig:
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 2. Vertagung der Sitzung
 3. Vertagung des TOPs
 4. Unterbrechung der Sitzung
 5. Überprüfung der Stimmberechtigung
 6. Streichung des TOPs
 7. Änderung der Reihenfolge der TOP
 8. Beratungspause (diese sollte zur Einigung genutzt werden)
 9. Sofortige Wiederholung der Abstimmung oder Wahl
 10. Ausschluss der Öffentlichkeit
 11. Geheime Wahl oder Abstimmung
 12. Namentliche Abstimmung; ein Antrag gemäß Nr. 11 hat Vorrang.Anträge gemäß Nr. 5 oder Nr. 11 sind ohne Abstimmung anzunehmen, die restlichen Anträge bedürfen der mehrheitlichen Annahme.

§25 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der FS Katholische Theologie vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

§26 Erstmalige FSR-Wahl

Der FsR, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in einer FVV angenommen wurde, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

§28 Änderung, Außerkrafttreten

- (1) Bestimmungen dieser Satzung können von der FVV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden.
- (2) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- (3) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine FVV nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.

§29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Annahme unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe(n)
FS Katholische Theologie	Fachschaft Katholische Theologie
FsR	Fachschaftsrat
FsRK	Fachschaftsrätekonferenz
FsRS	Fachschaftsratssitzung
FsRV	Fachschaftsratvorstand
FVV	Fachschaftsvollversammlung
GO	Geschäftsordnung
KHG	Katholische Hochschulgemeinde
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkt(e)